

Mittheilung des Senats

vom 9. Juli 1878.

1. Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen.

2. Rathhaus.

Die Finanzdeputation hat sich über die bezüglichlichen Anträge dahin geäußert, daß sie wenn auch mit Bedauern anheimstellen müsse, die für die Herstellung des Schutzdeiches erforderlichen M. 130 000 auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen vorschußweise unter den in der Mittheilung des Senats vom 25. Juni d. J. angegebenen Bedingungen zu bewilligen und anzuweisen, und daß sie gegen die Nachbewilligung von M. 9000 für die Umdeckung des Rathhausdaches unter den Umständen nichts zu erinnern habe.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3., 6. und 10. Juli 1878.

Schätzung der Grundstücke.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits den von der Deputation, welche behufs Revision der Gesetze, betreffend die Schätzung der Grundstücke, niedergelegt wurde, vorgelegten Gesetzentwurf, jedoch mit folgenden Modificationen:

Zu § 1 und 3 tritt sie dem Antrage des Senats das Wort „ertragsfähigen“ zu streichen, bei.

In § 2 streicht sie die Alinea c.

In § 4 beschließt sie sub b die Worte: „einschließlich der Dienstwohnungen“ hinzuzufügen.

Den § 5 sub a genehmigt sie in Gemäßheit der Deputationsvorlage, unter Ablehnung des Antrags des Senats.

In § 6 streicht sie die Worte: „Schienenwege der Eisenbahnen“.

Zu § 8 tritt sie dem Antrage des Senats bei.

Zu § 12 beschließt sie: statt „auf die Dauer von sechs Jahren“ die Fassung „auf die Dauer von drei Jahren“.

Ferner genehmigt sie folgenden Zusatz: „Wählbar ist Jeder, der die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausschluß der Mitglieder und der Beamten der Steuerdeputation. Wenn ein Mitglied der Commission eine zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderliche Eigenschaft verliert, oder Mitglied der Steuerdeputation wird, muß es sein Amt niederlegen.“

Zu § 18 tritt sie dem Antrage des Senats bei.

Betreffs Anl. A. beschließt sie in § 3 zu sagen: statt „wählt die Schätzungscommission einen Obmann“, „ordnet die Schätzungscommission einen dritten Schätzer“, bei.

Den § 3 hat die Bürgerschaft in folgender Fassung angenommen:

„Der für die Gebäudesteuer maßgebende und demnach zu ermittelnde Kapitalwerth ist derjenige Werth, welchen das ganze Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude unter Berücksichtigung des Umfangs, der Lage, der Nutzbarkeit desselben, sowie des Bauwerths der Gebäude, zur Zeit der Schätzung hat und welcher daher zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisiert werden kann.“